

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 30. Juni 1988

125. Stück

- 334. Bundesgesetz: Änderung des Versorgungssicherungsgesetzes**  
(NR: GP XVII RV 562 AB 634 S. 66. BR: AB 3500 S. 503.)
- 335. Bundesgesetz: Mühlengesetz-Novelle 1988**  
(NR: GP XVII RV 606 AB 636 S. 66. BR: AB 3501 S. 503.)
- 336. Bundesgesetz: Änderung des Energielenkungsgesetzes 1982**  
(NR: GP XVII RV 576 AB 637 S. 66. BR: AB 3502 S. 503.)
- 337. Bundesgesetz: Preisgesetznovelle 1988**  
(NR: GP XVII RV 583 AB 635 S. 66. BR: 3491 AB 3503 S. 503.)
- 338. Bundesgesetz: Änderung des Schrottenkungsgesetzes 1985**  
(NR: GP XVII RV 577 AB 638 S. 66. BR: AB 3504 S. 503.)
- 339. Bundesgesetz: Änderung des Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetzes sowie des Erdölbevorratungs-Förderungsgesetzes**  
(NR: GP XVII AB 640 S. 66. BR: AB 3505 S. 503.)

**334. Bundesgesetz vom 9. Juni 1988, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1980, in der Fassung des Art. II der Bundesgesetze BGBl. Nr. 305/1982 und 259/1984 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

### Artikel II

Das Versorgungssicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1980, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 305/1982 und 259/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann durch Verordnung für die in Anlage 1 angeführten Wirtschafts- und Bedarfsgüter (Waren) im Falle einer unmittelbar drohenden

Störung der Versorgung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung unbedingt erforderliche Lenkungsmaßnahmen anordnen, sofern diese Störungen

1. keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen und
2. durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können,

und insoweit diese Waren nicht Lenkungsmaßnahmen nach anderen Bundesgesetzen unterliegen.

(2) Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 haben zum Ziel, eine ungestörte Erzeugung und Verteilung von Waren aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen, um die gesamte Bevölkerung und sonstige Bedarfsträger, einschließlich jener der militärischen Landesverteidigung, ausreichend zu versorgen. Hierbei ist sowohl auf die gesamtwirtschaftlich zweckmäßigste Nutzung der Waren als auch auf bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.“

2. In § 2 Z 1 entfällt der zweite Satz. Am Ende des ersten Satzes wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

3. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit Beginn des Tages der Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen — kundzumachen.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a. Die gemäß § 4 Abs. 3 mit der Durchführung von Lenkungsmaßnahmen betrauten Organe sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.“

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Erreichung der in § 1 Abs. 2 genannten Ziele kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Waren und Einrichtungen, für die Lenkungsmaßnahmen gemäß § 2 Z 1 und 2 angeordnet wurden, beschlagnahmen und zu deren Ablieferung verpflichten.“

6. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Vorräte gemäß Abs. 2 Z 1 und Vorräte für die militärische Landesverteidigung gemäß Abs. 2

Z 2, die nicht der militärischen Geheimhaltungspflicht unterliegen, sind dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten innerhalb von 48 Stunden nach Inkrafttreten von Lenkungsmaßnahmen sowie während der Dauer von Lenkungsmaßnahmen jeweils zum Monatsende schriftlich zu melden. Meldungen von Gemeinden sind eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.“

7. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder die im § 4 Abs. 3 genannten Behörden können nach Maßgabe ihres Aufgabenbereiches durch gehörig legitimierte Organe die gemäß § 2 Z 3 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen lassen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen lassen.“

8. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.“

9. § 8 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Je zwei Vertreter des Bundeskanzlers und des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Umwelt, Jugend und Familie und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,“

10. § 8 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die Vertreter des Bundeskanzlers und deren Ersatzmitglieder sind durch den Bundeskanzler, die Vertreter der Bundesminister und deren Ersatzmitglieder sind jeweils durch den entsendenden Bundesminister zu bestellen und zu entlassen.“

11. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 200 000 S, wer den Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 oder den auf Grund des § 2 Z 3 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;
2. mit Geldstrafe bis zu 1 Million Schilling, wer
  - a) Lenkungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Z 1 und 2 zuwiderhandelt;

- b) vorsätzlich die Durchführung von Verboten und Geboten gemäß §§ 2 Z 1 und 5 Abs. 1 erschwert oder unmöglich macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist die verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Versorgung zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Einrichtungen (§ 2 Z 1 und 2), die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärten Sachen darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen.“

12. § 13 lautet:

„§ 13. Die Mitglieder des Bundes-Versorgungssicherungsausschusses, der Landes-Versorgungssicherungsausschüsse, der Fachausschüsse sowie deren Ersatzmitglieder und Sachverständige dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie sonstige Tatsachen, die ihnen ausschließlich in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach ihrer Entlassung nicht offenbaren oder verwerten, wenn dies im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.“

13. § 15 lautet:

„§ 15. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten das Chemikalienbewirtschaftungsgesetz, StGBI. Nr. 96/1945, und die 2. Chemikalienbewirtschaftungsgesetznovelle, BGBl. Nr. 17/1948, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft.“

14. § 16 lautet:

„§ 16. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 8 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
2. hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich der §§ 12 und 14 zweiter Satz der Bundesminister für Inneres;

4. hinsichtlich des § 5 Abs. 4 vierter bis siebenter Satz und des § 7 der Bundesminister für Justiz;

5. hinsichtlich des § 7 a nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen;

6. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.“

15. In den §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 1, 2 und 3, 5 Abs. 4, 8 Abs. 1 und 3, 9 Abs. 1 und 2 und 10 Abs. 1 sind jeweils die Worte „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ zu ersetzen und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung anzupassen.

16. Artikel III entfällt.

17. Die Anlage 1 lautet:

#### „Anlage 1

Welche Waren unter die Warengruppen der Z 1 fallen, bestimmt sich nach dem Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987).

#### Ziffer 1:

- Rohstoffe und Halbfabrikate der Abschnitte I bis IV des Zolltarifs,
- Zigarren, Stumpen, Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatz; anderer verarbeiteter Tabak und anderer verarbeiteter Tabakersatz; „homogenisierter“ oder „rekonstituierter“ Tabak,
- Mineralische Stoffe, ausgenommen mineralische Brennstoffe, Mineralöle und ihre Destillationserzeugnisse,
- Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien,
- Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus,
- Rohe Häute und Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Waren aus tierischen Därmen,
- Kork und Waren aus Kork,
- Halbstoffe aus Holz oder anderem cellulosehaltigem Fasermaterial; Abfälle von Papier oder Pappe; Papier und Pappe sowie Waren daraus,
- Textile Spinnstoffe und Waren daraus,
- Schuhe und ähnliche Waren; Teile dieser Waren,
- Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Erzeugnisse; Glas und Glaswaren,
- Unedle Metalle und Waren daraus,
- Maschinen und Apparate; elektrotechnische Waren und deren Teile,
- Beförderungsmittel,
- Optische, photographische und kinematographische, Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische oder chirurgische Instrumente und Apparate; Teile und Zubehör dieser Waren.

**Ziffer 2:**

— Abfallstoffe, soweit sie nicht unter Ziffer 1 fallen.“

**Artikel III**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky

**335. Bundesgesetz vom 9. Juni 1988, mit dem das Mühlengesetz 1981 geändert wird (Mühlengesetz-Novelle 1988)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I****(Verfassungsbestimmung)**

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie Art. II Z 4 dieses Bundesgesetzes enthält, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in jenen Belangen Bundessache, für die das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

**Artikel II**

Das Mühlengesetz 1981, BGBl. Nr. 206, in der Fassung der Mühlengesetz-Novelle 1982, BGBl. Nr. 306, der Mühlengesetz-Novelle 1984, BGBl. Nr. 260, der Kundmachung BGBl. Nr. 24/1985 und der Mühlengesetz-Novelle 1986, BGBl. Nr. 383, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend Roggen auch für Triticale.“

2. Am Ende des § 1 Abs. 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 6 und 7 angefügt:

„6. Aktion eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jeweils für ein Getreidewirtschaftsjahr im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbarende Maßnahme des Bundes, mit der die Erfassung (Kontraktaktion) oder Lagerung (Lageraktion) von

Brotgetreide (Roggen, Durumweizen, Vulgareweizen) unterstützt wird,

7. Aktionsgetreide jenes Brotgetreide, auf das sich eine Aktion erstreckt.“

3. Die §§ 2 a, 2 b und 2 c erhalten die Bezeichnungen „§ 2 b“, „§ 2 c“ und „§ 2 d“.

4. § 2 a lautet:

„§ 2 a. (1) Jeder Mühleninhaber ist verpflichtet, zum Zwecke der Handelsvermahlung nur Aktionsgetreide zu vermahlen. Mahlweizen (Normalweizen) darf überdies nur nach Maßgabe des § 2 b vermahlen werden.

(2) Läßt in einem Getreidewirtschaftsjahr die insgesamt zur Verfügung stehende Menge an Aktionsgetreide die Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 erster Satz nicht zu, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft dies dem Mühlenfonds unter Bekanntgabe der zur Verfügung stehenden Aktionsgetreidemenge mitzuteilen. Das Mühlenkuratorium hat auf Grund dieser Mitteilung unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehende Menge an Aktionsgetreide die Verpflichtung zur Vermahlung von solchem Getreide für das betreffende Getreidewirtschaftsjahr einheitlich für alle Mühlen herabzusetzen und unter Bedachtnahme auf die sonst zur Verfügung stehende Menge an Brotgetreide festzulegen, ob und in welchem Ausmaß im betreffenden Getreidewirtschaftsjahr Triticale vermahlen werden darf; § 9 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Die im Abs. 1 erster Satz oder auf Grund des Abs. 2 festgelegte Verpflichtung ist erfüllt, wenn der Mühleninhaber nachweist, daß die Gesamtmenge an Brotgetreide, die sich aus der am Anfang des Getreidewirtschaftsjahres auf Lager befindlichen Brotgetreidemenge und der im Getreidewirtschaftsjahr redlicherweise als Aktionsgetreide gekauften Brotgetreidemenge zusammensetzt, mindestens so groß ist wie die aus der in diesem Getreidewirtschaftsjahr in Handelsvermahlung vermahlene Brotgetreidemenge, der in diesem Getreidewirtschaftsjahr verkauften Menge an Aktionsgetreide und der am Ende dieses Getreidewirtschaftsjahres auf Lager befindlichen Brotgetreidemenge gebildete Gesamtmenge an Brotgetreide.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für

1. Getreide, das für landwirtschaftliche Selbstversorger im Lohn vermahlen wird,
2. Getreide aus biologischem Anbau, aus biologischem Landbau oder aus biologischer Landwirtschaft im Sinne des Österreichischen Lebensmittelbuches (§ 51 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86),
3. Getreide,
  - a) das nicht oder soweit es nicht von einer Aktion erfaßt wird, dessen Vermahlung aber aus volkswirtschaftlich wichtigen Gründen geboten ist, weil die Mahlpro-

dukte zur Herstellung bestimmter Erzeugnisse benötigt werden, und

- b) für dessen Vermahlung der Mühlenfonds auf Antrag des Mühleninhabers mit Bescheid eine Ausnahme von der Verpflichtung des Abs. 1 erster Satz gewährt hat.

(5) Hat ein Mühleninhaber im Getreidewirtschaftsjahr die Verpflichtung gemäß Abs. 1 erster Satz oder Abs. 2 nicht oder nicht zur Gänze erfüllt, so gilt die Fehlmenge zu je einem Zwölftel als nicht bewilligte Vorvermahlung im Sinne des § 3 Abs. 4 für die Monate September bis Juni des nächsten sowie Juli und August des übernächsten Getreidewirtschaftsjahres. Eine Unterschreitung des jeweiligen Zwölftels bis zu 100 kg ist nicht zu berücksichtigen.“

5. Im § 3 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „§ 2 a Abs. 5“ durch „§ 2 b Abs. 5“ ersetzt.

6. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Z 2 lautet:

„2. Nachvermahlungen sind innerhalb dreier aufeinanderfolgender Monate nach jenem Monat, in dem die zur Verfügung stehende Vermahlungsmenge nicht ausgenützt wurde, bzw. in Fällen des Abs. 3 innerhalb dreier aufeinanderfolgender Monate ab Bewilligung der Fremdvermahlung zulässig; sie sind dem Mühlenfonds anzuzeigen.“

b) Der letzte Satz lautet:

„Vorvermahlungen und Nachvermahlungen von Zusatzvermahlungen (§ 5 Abs. 1 d) sind unzulässig.“

7. § 4 a lautet:

„§ 4 a. (1) Direkte Exportvermahlungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vermahlungen von Roggen und Weizen zu Mahlprodukten, die über die Zollgrenze ausgeführt werden. Solche Vermahlungen sind auf die Vermahlungsmenge der Mühle nicht anzurechnen.

(2) Der Mühleninhaber hat direkte Exportvermahlungen unter Angabe der Type oder Bezeichnung und der Menge der ausgeführten oder auszuführenden Mahlprodukte gemäß § 4 Abs. 1 zu melden. Er hat die Ausfuhr von Mahlprodukten über die Zollgrenze dem Mühlenfonds durch Vorlage von Austrittsbestätigungen nach den zollgesetzlichen Vorschriften innerhalb von vier Monaten nach Durchführung der Vermahlung nachzuweisen. Fehlen diese Voraussetzungen oder wurden die ausgeführten Mahlprodukte als zollfreie Rückware zurückgebracht, so sind diese Vermahlungen auf die Vermahlungsmenge anzurechnen.“

8. § 4 c Abs. 1 lautet:

„§ 4 c. (1) Bei der Ausfuhr von Waren im Rahmen von Exportvermahlungen (§ 4 a Abs. 1 und § 4 b

Abs. 1) ist in der Anmeldung die gemäß § 4 a Abs. 1 auf die Vermahlungsmenge der Mühle nicht anzurechnende oder die der Gewährung des Zuschusses gemäß § 4 b Abs. 3 zugrundeliegende Menge an Mahlprodukten zu erklären. Diese Waren sind austrittsnachweisspflichtig im Sinne der zollgesetzlichen Vorschriften.“

9. § 5 Abs. 1 lautet:

„§ 5. (1) Ist der Eigentümer einer Mühle zu ihrer dauernden Stilllegung bereit, so kann der Mühlenfonds (§ 6) nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel für diese Stilllegung, wenn oder soweit sie nicht nach Abs. 2 erfolgt, Ablösebeträge zahlen. Stilllegungsanträge sind spätestens zwei Monate vor dem Tag, an dem die Stilllegung wirksam werden soll, unwiderruflich zu stellen.“

10. Nach § 5 Abs. 1 werden folgende Abs. 1 a bis 1 e eingefügt:

„(1 a) Der Mühlenfonds hat bei der Berechnung der Ablösebeträge die tatsächliche Ausnützung der Vermahlungsmenge in den letzten fünf Jahren vor der Stilllegung zu berücksichtigen und dem öffentlichen Interesse an der möglichst raschen Verbesserung der Struktur der österreichischen Mühlenwirtschaft dadurch Rechnung zu tragen, daß durch Beschluß des Mühlenkuratoriums für Ablösebeträge in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 31. Jänner 1989 ein einheitlicher Höchstsatz je Monatstonne der bescheidmäßigen und in den letzten fünf Jahren vor der Stilllegung nach Maßgabe des § 2 Abs. 8 und 9 voll ausgenützten Vermahlungsmenge bestimmt wird, der sich im Feber 1989 um ein Einundvierzigstel und in der Zeit vom 1. März 1989 bis 30. Juni 1992 in jedem Monat um ein Einundvierzigstel mehr als im Vormonat verringert; bei nicht vollständiger Ausnützung der Vermahlungsmenge ist für die Berechnung der Ablösebeträge der der tatsächlichen Ausnützung der Vermahlungsmenge entsprechende Teil des Höchstsatzes oder des in Betracht kommenden verringerten Höchstsatzes heranzuziehen.

(1 b) Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums für die Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes die Höchstsumme jener Vermahlungsmengen festzusetzen, deren Freiwerden durch Stilllegung im Interesse der Strukturverbesserung der österreichischen Mühlenwirtschaft anzustreben und in Anbetracht der zur Durchführung der Stilllegungen erforderlichen finanziellen Mittel erreichbar ist. Wird diese Höchstsumme durch die nach den eingebrachten Stilllegungsanträgen für ein Freiwerden in Betracht kommenden Vermahlungsmengen überschritten, so hat der Mühlenfonds die Stilllegungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Die im ersten Satz angeführte Höchstsumme und der Höchstsatz gemäß Abs. 1 a sind vom Mühlenfonds im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(1 c) Der Mühlenfonds hat die nach Abs. 1 freiwerdenden Vermahlungsmengen Mühleninhabern, die über eine bescheidmäßige Vermahlungsmenge verfügen, durch Ausschreibung bis 31. Jänner 1989 zu dem Betrag, den er hierfür gezahlt hat, zum Erwerb innerhalb einer bestimmten Frist anzubieten. In den folgenden 41 Monaten kann der Mühlenfonds solche Vermahlungsmengen zu jenem Betrag zum Erwerb anbieten, der sich ergibt, wenn man das Hundertfache des im betreffenden Monat dem stilllegenden Mühleninhaber gemäß Abs. 1 a zu entrichtenden Ablösebetrages durch den nach Abs. 2 in diesem Monat in Betracht kommenden Hundertsatz der Vermahlungsmenge teilt. Solche Angebote sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Gehen zu einem Anbot Annahmen über insgesamt mehr als die ausgeschriebene Vermahlungsmenge ein, so hat der Mühlenfonds dem jeweiligen annehmenden Mühleninhaber einen der bescheidmäßigen Vermahlungsmenge dieses Mühleninhabers entsprechenden Anteil an der zur Verfügung stehenden Vermahlungsmenge mit Bescheid zuzuerkennen. Nicht berücksichtigte Annahmen sind durch Bescheid abzuweisen. Veranlassungen nach den vorstehenden Sätzen bedürfen der vorherigen Beschlußfassung durch das Mühlenkuratorium.

(1 d) Erreichen die Annahmen innerhalb der vom Mühlenfonds festgesetzten Frist nicht die ausgeschriebene Vermahlungsmenge, so hat der Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums eine Zusatzvermahlung im Umfang der nicht zugeteilten Vermahlungsmenge unter Berücksichtigung der zu erwartenden Inanspruchnahme monatlich für alle Mühlen in einem einheitlichen Hundertsatz der Vermahlungsmenge (§ 2 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 8) allgemein festzusetzen. § 9 letzter Satz gilt sinngemäß. Die Zusatzvermahlung ist auf die Vermahlungsmenge der Mühle nicht anzurechnen. Als Zusatzvermahlungen gelten nur im Monat der Festsetzung durchgeführte Vermahlungen, die in der Vermahlungsmeldung dieses Monats als solche ausgewiesen sind. Überschreiten die als Zusatzvermahlung gemeldeten Vermahlungsmengen die hierfür festgesetzten Mengen, so sind die darüber liegenden Mengen auf die Vermahlungsmengen der Mühlen anzurechnen. Überschreitet die tatsächliche Zusatzvermahlung die freigewordene, aber nicht zum Erwerb angenommene Menge, so ist im folgenden Monat eine entsprechend geringere Zusatzvermahlung festzusetzen. Wird dagegen die Restmenge der freigewordenen und nicht gemäß Abs. 1 c vergebenen Vermahlungsmengen nicht oder nicht zur Gänze als Zusatzvermahlung in Anspruch genommen, so hat der Mühlenfonds diese Restmenge für den nächsten Monat als Zusatzvermahlung festzusetzen bzw. einer bereits festgesetzten Zusatzvermahlung zuzuschlagen.

(1 e) Der Mühlenfonds hat durch Beschluß des Mühlenkuratoriums für je 100 kg Zusatzvermah-

lung einen Zusatzbeitrag bis zur Höhe des jeweiligen Zuschusses zu den Kosten der indirekten Exportvermahlung (§ 4 b Abs. 3) vorzuschreiben. Ist zu erwarten, daß die Zusatzvermahlung wegen der Höhe der Zusatzbeiträge nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen wird, so ist der Zusatzbeitrag so festzusetzen, daß die Zusatzvermahlung von den Mühlen durchgeführt werden kann. Für Zusatzvermahlungen sind keine Grundbeiträge zu entrichten. § 9 letzter Satz gilt sinngemäß.“

11. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn der Eigentümer zur dauernden Stilllegung seiner Mühle ohne volle oder teilweise Zahlung eines Ablösebetrages bereit ist, hat der Mühlenfonds auf seinen Antrag durch Beschluß des Mühlenkuratoriums die durch die Stilllegung freiwerdende Vermahlungsmenge (§ 2) mit Bescheid einer oder mehreren anderen Mühlen mit Zustimmung des jeweiligen Inhabers zu übertragen. In der Zeit vom 1. Juli 1988 bis 31. Jänner 1989 ist die Vermahlungsmenge der stillzulegenden Mühle bei einer nach Maßgabe des § 2 Abs. 8 und 9 in den letzten fünf Jahren vor der Stilllegung voll ausgenutzten bescheidmäßigen Vermahlungsmenge zu 100 vH, bei nur teilweiser Ausnutzung jedoch nur anteilig, zu übertragen. Im Feber 1989 verringert sich dieser Hundertsatz um 2 vH und in der Zeit vom 1. März 1989 bis 30. Juni 1992 in jedem Monat um 2 vH mehr als im Vormonat. Durch solche Stilllegungen freigewordene Vermahlungsmengen sind auf die Höchstsumme gemäß Abs. 1 b anzurechnen.“

12. § 5 Abs. 6 erster Satz lautet:

„(6) Ergeben sich bei Stilllegungen von Mühlen gemäß Abs. 1, 2 oder 2 a oder bei sonstigen durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Maßnahmen zur Strukturverbesserung der österreichischen Mühlenwirtschaft wirtschaftliche oder soziale Härten für die in den betroffenen Mühlenbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, so kann der Mühlenfonds nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel angemessene Zuwendungen an diese Arbeitnehmer beschließen, um ihnen, zum Beispiel durch Übersiedlungsbeihilfen oder Umschulungsbeihilfen, den Antritt eines anderen Arbeitsplatzes zu erleichtern oder um durch zeitlich befristete laufende Zuwendungen ältere Arbeitnehmer, für die kein zumutbarer Arbeitsplatz gefunden werden konnte, zu unterstützen.“

13. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Z 2 wird folgende Z 2 a eingefügt:

„2 a. Herabsetzung der Verpflichtung zur Vermahlung von Aktionsgetreide und Zulassung der Vermahlung von Triticale gemäß § 2 a Abs. 2;“

- b) Z 3 lautet:  
 „3. Hinaufsetzung des Anteils des Mahlweizens (Normalweizens) an der Handelsvermahlung für Vulgareweizen gemäß § 2 b Abs. 3;“
- c) Z 8 lautet:  
 „8. Festsetzung der Höhe des Zuschusses zu den Vermahlungskosten zur Förderung von Exportvermahlungen gemäß § 4 b Abs. 3;“
- d) Z 9 lautet:  
 „9. Festlegung der Höhe des Zuschlages zu den Grundbeiträgen gemäß § 4 b Abs. 8;“
- e) Nach der Z 10 wird folgende Z 10 a eingefügt:  
 „10 a. Festsetzung des Höchstsatzes der Ablösebeträge gemäß § 5 Abs. 1 a, Festsetzung der Vermahlungsmengen-Höchstsumme gemäß § 5 Abs. 1 b, Veranlassungen betreffend freiwerdende Vermahlungsmengen gemäß § 5 Abs. 1 c, Festsetzung der Zusatzvermahlung gemäß § 5 Abs. 1 d und Festlegung der Höhe des Zusatzbeitrages gemäß § 5 Abs. 1 e sowie Übertragung der Vermahlungsmenge gemäß § 5 Abs. 2;“
14. § 13 Abs. 1 Z 2 lautet:  
 „2. Zahlungen gemäß § 2 d;“
15. § 13 Abs. 1 Z 4 lautet:  
 „4. Zahlungen gemäß § 4 b Abs. 8;“
16. Dem § 13 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:  
 „Soweit es zur Finanzierung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 a bis 1 c zwingend geboten ist, hat der Mühlenfonds durch Beschluß des Mühlenkuratoriums über die im ersten Satz festgesetzten Höchstbeträge hinaus die Grundbeiträge zeitlich befristet bis zu einem Betrag zu erhöhen, der für die Bedeckung dieser Maßnahmen unter Bedachtnahme auf eine möglichst rasche Verbesserung der Struktur der österreichischen Mühlenwirtschaft erforderlich ist. Bei der Errechnung dieses Betrages ist so vorzugehen, daß bei Ablauf der Geltungsdauer dieses Bundesgesetzes die finanziellen Mittel des Mühlenfonds unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen zweckgebunden verwendet sind. § 9 letzter Satz gilt sinngemäß.“
17. § 18 Abs. 4 lautet:  
 „(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 4 und 5, des § 12 und des § 17 Abs. 3 und 5 mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.“
18. § 18 Abs. 6 und 7 lautet:  
 „(6) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist — sofern Abs. 7 nicht anderes bestimmt — der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut, und zwar hinsichtlich des § 15 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finan-

zen, hinsichtlich des § 2 b Abs. 2, des § 4 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4, des § 5 Abs. 5 und des § 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich des § 5 Abs. 3, des § 5 Abs. 5 zweiter Satz und des § 12 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 5 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, hinsichtlich des § 2 a Abs. 4 Z 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und hinsichtlich des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 16 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Arbeit und Soziales.

(7) Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 3 Z 6, des § 2 a Abs. 2 und des § 2 b Abs. 3 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, mit der Vollziehung des § 4 c der Bundesminister für Finanzen und mit der Vollziehung des § 17 Abs. 5 der Bundesminister für Justiz betraut.“

### Artikel III

(1) Art. II dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II richtet sich nach § 18 Abs. 6 und 7 des Mühlengesetzes 1981 in der Fassung des Art. II Z 18 dieser Novelle.

Waldheim  
 Vranitzky

## 336. Bundesgesetz vom 9. Juni 1988, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1984 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

## Artikel II

Art. II und III des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1984 werden geändert wie folgt:

1. In allen Bestimmungen werden die Bezeichnungen „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ und „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ und „Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.
2. § 1 Abs. 1 und 2 lauten:
 

„(1) Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz können

  1. zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störungen
    - a) keine saisonale Verknappungserscheinung darstellen oder
    - b) durch marktkonforme Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewendet oder behoben werden können oder
  2. soweit es zur Erfüllung der Verpflichtung zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976, erforderlich ist, ergriffen werden.

(2) Lenkungsmaßnahmen haben zum Ziel

  1. im Fall des Abs. 1 Z 1 die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sicherzustellen,
  2. im Fall des Abs. 1 Z 2 die Erfüllung der Verpflichtungen auf Grund von Beschlüssen aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm zu ermöglichen.“

3. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Verordnungen nach den §§ 3 bis 19 dieses Bundesgesetzes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“

nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen — kundzumachen.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a. Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.“

5. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 können insbesondere vorsehen, daß Energieträger nur in zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränktem Umfang oder nur für vordringliche Versorgungszwecke oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen abgegeben, bezogen und verwendet werden dürfen. Die Verordnungen bedürfen, soweit sie den Transport von Energieträgern betreffen, zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.“

6. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Verordnungen gemäß den Abs. 1, 2 und 4 bedürfen zu ihrer Erlassung des Einvernehmens mit den Bundesministern für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und für Landesverteidigung und, soweit sie Verkehrsbeschränkungen vorsehen, von denen auch in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft verwendete Fahrzeuge betroffen sind, auch des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.“

7. § 7 lautet:

„§ 7. (1) In Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 können Unternehmungen, die Energieträger erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, verpflichtet werden, Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang sowie den Lagerbestand zu erstatten sowie die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die gemäß Abs. 1 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen. Hierzu kann er sich der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder gehörig legitimierter Organe bedienen.

(3) Den Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Ein-



sichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen über Energieträger zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Die für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte sind ihnen zu erteilen.“

8. § 13 lautet:

„§ 13. Verordnungen gemäß § 10 Z 2 haben vorzusehen, daß die Regelung der Abgabe der verfügbaren elektrischen Energie an die Verbraucher nach dem Grade der Dringlichkeit erfolgt. Insbesondere kann bestimmt werden, daß Stromverbraucher ohne weiteres Verfahren vorübergehend vom Strombezug ausgeschlossen oder im Strombezug beschränkt werden können. Erforderlichenfalls können Stromverbraucher mit einem durchschnittlichen Monatsverbrauch von mehr als 100 000 kWh im letzten Kalenderjahr aus dem Landesverbrauchskontingent ausgeschieden und ihr Bezug einer gesonderten Regelung unterzogen werden.“

9. § 14 a lautet:

„§ 14 a. Verordnungen gemäß § 10 Z 4 sind im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Jugend und Familie und für Land- und Forstwirtschaft nur insoweit zu erlassen, als dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist. Auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt ist Bedacht zu nehmen. Entgegenstehende Regelungen sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnungen nicht anzuwenden.“

10. § 20 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Arbeit und Soziales und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;“

11. § 21 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. drei Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten und je ein Vertreter des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, für Finanzen, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft, für Arbeit und Soziales und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;“

12. § 27 lautet:

„§ 27. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit Geldstrafe bis zu 1 Million Schilling, wer  
a) Gebote und Verbote von gemäß den §§ 3 und 10 erlassenen Verordnungen oder

von auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden nicht befolgt, sofern die Tat nicht nach Z 2 oder Z 3 zu bestrafen ist;

b) Lenkungsmaßnahmen gemäß den §§ 13 und 15 zuwiderhandelt;

c) vorsätzlich die Durchführung von Geboten oder Verboten gemäß lit. a oder Maßnahmen gemäß lit. b erschwert oder unmöglich macht;

2. mit Geldstrafe bis zu 30 000 Schilling, wer

a) einer gemäß § 3 erlassenen Verordnung über ein Benützungsverbot (§ 6 Abs. 1 Z 1) oder über die Kennzeichnung (§ 6 Abs. 4) zuwiderhandelt, eine Ausnahme vom Verbot fälschlich behauptet oder durch unrichtige Angaben erschleicht;

b) einer gemäß § 3 erlassenen Verordnung über Meldepflichten (§ 7 Abs. 1) zuwiderhandelt oder Auskünfte gemäß § 7 Abs. 2 und 3 und § 19 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet;

c) vorsätzlich der Verpflichtung, die Überprüfungen und Einsichtnahmen gemäß § 7 Abs. 2 und 3 zu dulden, zuwiderhandelt;

3. mit Geldstrafe bis zu 10 000 Schilling, wer eine gemäß § 3 verordnete Geschwindigkeitsbeschränkung (§ 6 Abs. 1 Z 2) erheblich überschreitet.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 ist der Versuch strafbar.

(3) Bei der Bemessung der Strafe ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 die durch eine strafbare Handlung verursachte Beeinträchtigung der Sicherung der Energieversorgung oder der Versorgung mit Rohstoffen (§ 3 Abs. 4) zu berücksichtigen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe, in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis zu sechs Wochen, sonst bis zu zwei Wochen festzusetzen.

(4) Bei vorsätzlich begangenen Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 können die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Energieträger, die dem Täter oder einem Beteiligten gehören, für verfallen erklärt werden. Der Wert der für verfallen erklärten Energieträger darf jedoch nicht in einem Mißverhältnis zur Schwere der strafbaren Handlung stehen.“

13. Die §§ 28, 29, 31 und 32 entfallen.

14. § 33 lautet:

„§ 33. (1) Die Bundesgendarmerie hat als Hilfsorgan der Bezirksverwaltungsbehörden an der Vollziehung des § 27 Abs. 1 Z 2 lit. a und Z 3 durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen;

2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind;

3. Anwendung körperlichen Zwangs, soweit er gesetzlich vorgesehen ist, mitzuwirken.

(2) Die Bundespolizeibehörden haben die von ihren Organen dienstlich wahrgenommenen Verwaltungsübertretungen gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 lit. a und Z 3 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.“

15. § 34 lautet:

„§ 34. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 und 2 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 2 a nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich des § 33 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich des § 8 vierter bis siebenter Satz und des § 18 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 6 Abs. 5 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie nach Maßgabe dieser Bestimmung auch mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
6. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
7. hinsichtlich der §§ 10 Z 4 und 14 a der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Umwelt, Jugend und Familie;
8. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.“

16. Artikel III entfällt.

### Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky

## 337. Bundesgesetz vom 9. Juni 1988, mit dem das Preisgesetz geändert wird (Preisgesetznovelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Preisgesetz-

zes, BGBl. Nr. 260/1976, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 271/1978, BGBl. Nr. 288/1980, BGBl. Nr. 311/1982 und BGBl. Nr. 265/1984 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

### Artikel II

Das Preisgesetz, BGBl. Nr. 260/1976, zuletzt geändert durch die Preisgesetznovelle 1984, BGBl. Nr. 265, wird wie folgt geändert:

1. In allen Bestimmungen werden die Bezeichnungen „Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie“ und „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Bezeichnung „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ beziehungsweise „Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“, die Bezeichnung „Bundesministerium für soziale Verwaltung“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ und die Bezeichnung „Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ durch die Bezeichnung „Bundeskanzler“ ersetzt und grammatikalisch der jeweiligen Bestimmung angepaßt.

2. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird unter dem Vorsitz des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten oder eines von ihm bestellten Vertreters eine Preiskommission gebildet. Ihr gehören weiters an:

- a) je ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums für Finanzen;
- b) je ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Arbeiterkammertages.“

3. Dem § 2 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Preiskommission sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, vom zuständigen Bundesminister oder dessen Vertreter im Vorsitz in der Preiskommission auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.“

4. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Anträge sind beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einzubringen und

von diesem einer Vorprüfung zu unterziehen. Im Vorprüfungsverfahren hat die Behörde den Antragsteller zu hören und Vertretern der Bundesministerien für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen sowie der im Abs. 3 lit. b bezeichneten Körperschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens ist der Antrag mit allen Unterlagen der Preiskommission zur Begutachtung vorzulegen.“

5. § 2 Abs. 6 lautet:

„(6) Werden im Vorprüfungsverfahren oder im Verfahren vor der Preiskommission Betriebsprüfungen vorgenommen, so sind die Prüfungsunterlagen den Vertretern der im Abs. 5 bezeichneten Bundesministerien und Körperschaften beziehungsweise den Mitgliedern der Preiskommission zur Stellungnahme zu übermitteln. Vertreter der überprüften Unternehmen können von der Behörde zur weiteren Auskunftserteilung sowohl im Vorprüfungsverfahren als auch zur Preiskommission vorgeladen werden.“

6. § 5 Abs. 1 erster Satz lautet:

„(1) Preisbestimmungen nach § 2 Abs. 1 sowie nach den §§ 3 und 4 können auch unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen erfolgen.“

7. § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) Die abzuführenden Beträge sind auf das in der Verordnung oder im Bescheid bestimmte Konto einzuzahlen. Die abgeführten Beträge sind Einnahmen des Bundes und bilden eine Betriebsausgabe.“

8. § 6 lautet:

„§ 6. Entfallen in den Preisen von Sachgütern enthaltene Zollbeträge sowie Ausgleichsabgabebeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte zur Gänze oder teilweise, so sind die Preise um diese Beträge herabzusetzen.“

9. Im § 8 Abs. 1 wird die Zitierung „§§ 2 und 5“ durch die Zitierung „§§ 2 bis 5“ ersetzt; weiters wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Mitteilungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 sind in diesen Fällen an den Bundeskanzler zu richten.“

10. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit Angelegenheiten gemäß § 1 a Abs. 3 oder gemäß den §§ 2 bis 5 oder 7 Abs. 1 durch Verordnung oder Bescheid des zuständigen Bundesministers geregelt werden, ist bei

1. Sachgütern und Leistungen, deren Preis (Entgelt) aus Finanzmitteln des Bundes gestützt wird oder bei denen zweckgebundene Einnahmen des Bundes eingehoben werden, weiters in den Fällen, in denen Abschöpfungen gemäß § 5 vorgesehen sind, sowie bei den dem Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, in der jeweils geltenden Fassung

unterliegenden Sachgütern und bei Zucker das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

2. Sachgütern, die dem Marktordnungsgesetz 1985 in der jeweils geltenden Fassung oder dem Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen, sowie bei Zucker, Geflügel und Eiern das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft herzustellen.“

11. § 8 Abs. 3 entfällt.

12. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Zur Auskunft sind alle Unternehmer sowie die Vereinigungen und Verbände von Unternehmern verpflichtet. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.“

13. Im § 10 a Abs. 1 tritt an die Stelle der Zitierung „Marktordnungsgesetz 1967“ die Zitierung „Marktordnungsgesetz 1985“.

14. Dem § 11 c Abs. 2 lautet:

„(2) In die gemäß Abs. 1 oder freiwillig ersichtlich gemachten sowie in die öffentlich angekündigten Preise sind die Umsatzsteuer und sonstigen Abgaben einzubeziehen (Bruttopreise). Wer in Österreich bei Letztverbrauchern für den Einkauf im Ausland wirbt, hat neben dem Preis die österreichischen Eingangsabgaben, wie insbesondere Zölle, Ausgleichsabgaben und Einfuhrumsatzsteuer, auszuweisen und die Summe zu bilden; die Eingangsabgaben und die Summe sind mindestens in gleicher Schriftgröße anzugeben wie der Preis. Der erste und zweite Satz gelten sinngemäß auch für an Letztverbraucher gerichtete Angebote und Kostenvoranschläge. Wird auch der Nettopreis ersichtlich gemacht, so ist der Bruttopreis mindestens in der gleichen Schriftgröße wie der Nettopreis in dessen unmittelbarer Nähe anzugeben.“

14 a. Dem § 11 c Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Reisekatalogen und Reiseprospekten ausländischer Herkunft, die in österreichischen Reisebüros aufgelegt werden, genügt es, wenn auf oder in dem Katalog oder Prospekt an gut sichtbarer Stelle der für die Umrechnung der in ausländischer Währung angegebenen Preise in österreichische Schilling zur Anwendung kommende Kurs angegeben wird, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß der ausländische und der österreichische Preis in gleicher Größe ausgezeichnet werden.“

15. § 12 samt Überschrift lautet:

**„Kostenersatz für die behördliche Preisbestimmung**

§ 12. (1) Für die im Sinne dieses Bundesgesetzes auf Antrag vorgenommene behördliche Preisbe-

stimmung ist ein Kostenersatz von mindestens 300 S und höchstens 6 000 S zu leisten. Die in diesem Rahmen vorzunehmende Bemessung des Kostenersatzes hat sich im Einzelfall nach dem Umfang und der Schwierigkeit der behördlichen Preisbestimmung und dem Wert der von der behördlichen Preisbestimmung betroffenen Sachgüter oder Leistungen zu richten. § 76 AVG 1950 wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

(2) Zum Kostenersatz gemäß Abs. 1 ist der Antragsteller verpflichtet. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.“

16. Dem § 12 a werden folgende Sätze angefügt:

„Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, so ist die Verordnung in anderer geeigneter Weise — insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen — kundzumachen. Die Kundmachung von Verordnungen gemäß dem dritten Satz ist nur zulässig, wenn Lenkungsmaßnahmen nach dem Versorgungssicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1980, dem Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952, BGBl. Nr. 183, oder dem Energielenkungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 545, in der jeweils geltenden Fassung angeordnet sind oder spätestens gleichzeitig mit der Kundmachung angeordnet werden.“

17. § 13 samt Überschrift lautet:

#### „Verschwiegenheitspflicht

§ 13. (1) Wer an einem Preisbestimmungsverfahren einschließlich des Verfahrens vor der Preiskommission teilnimmt, darf Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, weder während noch nach Abschluß des Verfahrens offenbaren oder verwerfen.

(2) Abs. 1 und § 2 Abs. 4 letzter Satz gelten sinngemäß auch für die von den Landeshauptmännern durchzuführenden Preisbestimmungsverfahren.“

17 a. Nach § 14 a wird folgender § 14 b samt Überschrift eingefügt:

#### „Wettbewerbsrechtliche Folge von Preisüberschreitungen

§ 14 b. Das Überschreiten eines Höchst- oder Festpreises (-entgeltes), das nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes strafbar ist, gilt auch als Wettbewerbsverstoß gemäß § 1 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, in der jeweils geltenden Fassung.“

18. § 15 Abs. 1 lautet:

„§ 15. (1) Die Preistreiberei (§ 14) begründet, sofern sie nicht den Tatbestand einer in die Zustän-

digkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung. Diese ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S, im Wiederholungsfalle jedoch mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen.“

19. § 16 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 16. (1) Wer den §§ 9 Abs. 1 oder 2, 10, 10 a Abs. 2, 11 Abs. 1 bis 6, 11 a Abs. 1 bis 4 erster Satz, 11 b, 11 c Abs. 1 bis 5 oder 14 a, einer auf Grund der §§ 9 bis 11 c erlassenen Verordnung oder einer Bedingung oder Auflage gemäß § 5 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach § 15 Abs. 1 als Preistreiberei zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 15 000 S zu bestrafen.

(2) Wer dem § 6 zuwiderhandelt oder wer zwar die Preise dem § 6 entsprechend herabsetzt, die Auswirkungen der Senkung von Zöllen sowie von Ausgleichsabgabebeträgen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte aber dadurch umgeht, daß er, ohne daß dies durch entsprechende Kostenerhöhungen verursacht ist, die Senkung der genannten Eingangsabgaben durch eine Preiserhöhung ganz oder teilweise unwirksam macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.“

20. § 16 a lautet:

„§ 16 a. Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers nach § 39 der Gewerbeordnung 1973 oder nach anderen Verwaltungsvorschriften angezeigt oder genehmigt, so trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Einhaltung des § 10 a Abs. 2, der §§ 11 bis 11 c, der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie des § 14 und des § 14 a den Geschäftsführer als verantwortlichen Beauftragten (§ 9 VStG 1950).“

21. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.“

22. § 19 Abs. 3 entfällt. Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3; in diesem tritt an die Stelle der Zitierung „§ 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb,“ die Zitierung „§ 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448,“.

23. § 19 Abs. 5 entfällt.

24. § 19 a entfällt.

25. § 20 lautet:

„§ 20. Mit der Vollziehung des Art. II sind

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 4, soweit dieser sich auf die Bestellung von Vertretern der Bundesministerien und deren Ersatzmitgliedern für die Preiskommission bezieht, entsprechend ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für

- Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Arbeit und Soziales oder der Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich des § 5 Abs. 6 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 10 a Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen beziehungsweise die Bundesregierung,
  3. hinsichtlich der §§ 14 b und 18, soweit dieser durch die Gerichte zu vollziehen ist, der Bundesminister für Justiz,
  4. hinsichtlich der §§ 7 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 17, soweit diese die Vollziehung durch Bundespolizeibehörden vorsehen, entsprechend ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und der Bundesminister für Inneres,
  5. hinsichtlich des § 8 Abs. 1 und der dem Bundeskanzler gemäß § 10 Abs. 1 eingeräumten Befugnisse — nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft — der Bundeskanzler,
  6. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen — nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft — der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
- betraut.“

26. In der Anlage zum Preisgesetz wird im Abschnitt I Z 5 die Zitierung „BGBI. Nr. 185/1983,“ durch den Ausdruck „in der jeweils geltenden Fassung“ ergänzt.

### Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. II richtet sich nach § 20 des Preisgesetzes in der Fassung des Art. II Z 25 des vorliegenden Bundesgesetzes.

Waldheim

Vranitzky

### 338. Bundesgesetz vom 9. Juni 1988, mit dem das Schrottenkungsgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. I des Schrottenkungsgesetzes 1985, BGBI. Nr. 428, in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum

Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes — nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 vom Schrottverband der Österreichischen Stahl- und Eisenwerke Ges. m. b. H. als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

### Artikel II

Das Schrottenkungsgesetz 1985, BGBI. Nr. 428, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 Abs. 2, 5, 7, 8 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1, 12, 15 Abs. 1, 2 und 3 und 16 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Wortfolge „Handel, Gewerbe und Industrie“ durch die Wortfolge „wirtschaftliche Angelegenheiten“ ersetzt.

2. In den §§ 4 Abs. 1 und 3 sowie 7 Abs. 1 wird die Mengenangabe „1 200“ Tonnen durch die Menge von „2 000“ ersetzt.

3. § 6 lautet:

„§ 6. (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat einem Schrotthändler, der die Tätigkeit eines Werkbelieferungshändlers vor dem 1. Juli 1978 noch nicht ausgeübt hat, die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Werkbelieferungshändlers zu erteilen, wenn der Schrotthändler in den unmittelbar vorangegangenen zehn Kalendervierteljahren

a) ständig unlegierten Eisenschrott wenigstens in der Höhe eines Zwölftels seines jeweiligen Vorjahresabsatzes auf Lager gehalten hat und

b) nur solchen unlegierten Eisenschrott gemäß § 10 geliefert hat, bei dem keinerlei Anhaltspunkte dafür hervorgekommen sind, daß er Beimengungen oder Zusammensetzungen aufwies, die eine Explosionsgefahr für die Anlagen eines Schrottverbrauchers oder Gefahren für die körperliche Unversehrtheit der dort Beschäftigten oder für die Mängelfreiheit des daraus erzeugten Rohstahls verursachen können.

(2) Hat ein Unternehmen, das Eisen oder Stahl erzeugt, nachgewiesen, daß ein Werkbelieferungshändler durch seine Tätigkeit eine Explosionsgefahr für die Anlagen dieses Schrottverbrauchers oder eine Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der dort Beschäftigten verursacht hat, oder hat

eine der im V. Abschnitt genannten Behörden nach Maßgabe ihrer Beauftragung gemeldet, daß ein Werkbelieferungshändler unlegierten Eisenschrott länger als sechs Monate nicht in dem in Abs. 1 lit. a bestimmten Ausmaß auf Lager gehalten hat, so ist diesem Werkbelieferungshändler die Genehmigung jedenfalls zu entziehen. Ist ein Werkbelieferungshändler nicht mehr Mitglied eines Landesgremiums des Handels mit Alt- und Abfallstoffen, so erlischt die Genehmigung gemäß Abs. 1. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Genehmigung gemäß Abs. 1 erloschen ist, so hat der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten von Amts wegen einen Feststellungsbescheid über den Fortbestand oder das Erlöschen der Genehmigung zu erlassen.“

4. Dem § 17 Abs. 3 wird angefügt:

„Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu verhängen.“

5. Dem § 17 Abs. 4 wird angefügt:

„Der Wert der für verfallen erklärten Sachen darf jedoch nicht höher sein als die verhängte Geldstrafe.“

6. Der VIII. Abschnitt lautet:

#### „Schlußbestimmungen

§ 21. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 12 Abs. 2 vierter bis siebenter Satz und des § 14 der Bundesminister für Justiz;
2. hinsichtlich des § 18 der Bundesminister für Inneres;
3. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.“

7. Art. II entfällt.

#### Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky

### **339. Bundesgesetz vom 9. Juni 1988, mit dem das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz sowie das Erdölbevorratungs-Förderungs-gesetz geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

##### (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in Artikel II und III des Erdöl-Bevorra-

tungs- und Meldegesetzes 1982, BGBl. Nr. 546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1984 und BGBl. Nr. 652/1987, und der Artikel II bis IV des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften, sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

#### Artikel II

Das Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982, BGBl. Nr. 546, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1984 und BGBl. Nr. 652/1987 wird wie folgt geändert:

1. Artikel II § 2 lautet:

„§ 2. (1) Zur Sicherung der Versorgung mit Erdöl und Erdölprodukten haben physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren (Importeure), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen

1. Verträge über die Lagerung von Pflichtvorräten an Erdöl und Erdölprodukten mit einem mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter abzuschließen (Lagervertragspflicht) sowie
2. Pflichtnotstandsreserven an Erdöl und Erdölprodukten im Inland zu halten (Vorratspflicht).

Sofern es sich um Importeure mit dem Sitz im Ausland handelt, treffen diese Verpflichtungen den inländischen Warenempfänger (ersten inländischen Abnehmer).

(2) Geringfügige Importe, wie in Fahrzeugen mitgeführte Reserven an Treibstoff für den Betrieb dieser Fahrzeuge und kleine Mengen, die von Endverbrauchern für den eigenen Bedarf eingeführt werden, begründen keine Lagervertrags- und Vorratspflicht.“

2. Artikel II § 3 lautet:

„§ 3. (1) Die Verpflichtung zum Abschluß eines Lagervertrages mit einem mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter beträgt ab 1. März jeden Jahres bis 28. Februar des Folgejahres (Bevorratungsperiode)

1. für Rohöl 4%
2. für Benzine und Mitteldestillate (einschließlich Ofenheizöl) 5%
3. für Heizöle 2%

der im Vorjahr importierten Menge (Abs. 5).

(2) Die Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven beträgt ab 1. März jeden Jahres

bis 28. Feber des Folgejahres (Bevorratungsperiode)

1. für Rohöl 21%
2. für Benzine und Mitteldestillate (einschließlich Ofenheizöl) 20%
3. für Heizöle 23%

der im Vorjahr importierten Menge (Abs. 5). Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die in diesem Absatz genannten Prozentsätze durch Verordnung ändern, wenn dies zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem IEP-Übereinkommen ergeben, erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die Höhe der Pflichtnotstandsreserven, die zu bestimmten Zeitpunkten zu halten sind, durch Verordnung abweichend von Abs. 2 neu festsetzen, wenn dies zur Wiederauffüllung der Pflichtnotstandsreserven nach vorangegangenen Lenkungsmaßnahmen erforderlich ist.

(4) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann abweichend von Abs. 2 auf Antrag eines Vorratspflichtigen durch Bescheid die Höhe der Pflichtnotstandsreserven festsetzen und den Zeitraum der Wiederauffüllung dem Vorratspflichtigen vorschreiben, wenn Pflichtnotstandsreserven durch Kriegseinwirkungen, Terroraktionen, Sabotage, technische Gebrechen, höhere Gewalt oder auf andere Weise vernichtet worden sind.

(5) Der Vorjahresimport wird durch die im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (Importperiode) aus dem Zollaussland in den freien inländischen Verkehr verbrachten Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten bestimmt. Er ist um jene Mengen an Erdöl oder Erdölprodukten zu vermindern, welche der Vorratspflichtige im gleichen Zeitraum aus dem Zollinland in den ausländischen Verkehr verbrachte. Dabei kann der Export von Rohöl oder Erdölprodukten unter Zugrundelegung des Umrechnungsschlüssels gemäß § 8 Abs. 4 vom Import an Rohöl abgezogen werden. Der Import an Erdölprodukten kann durch den Export von Erdölprodukten innerhalb der Gruppen von

1. Benzin und Testbenzin;
2. Petroleum und Gasölen;
3. Heizölen, Spindel- und Schmierölen (ausgenommen Schmierölen für schmierende Zwecke), anderen Ölen und Rückständen

vermindert werden.“

3. Artikel II § 4 lautet:

„§ 4. (1) Die Vorratspflicht (§ 2 Abs. 1 Z 2) kann nach Wahl des Vorratspflichtigen auf folgende Weise erfüllt werden:

1. durch Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch den Vorratspflichtigen;
2. durch gemeinsame Haltung von Pflichtnotstandsreserven durch zwei oder mehrere Vorratspflichtige;
3. durch privatrechtlichen Vertrag, der den Vertragspartner verpflichtet, eine bestimmte

Menge an Erdöl oder Erdölprodukten zur Verfügung zu halten;

4. durch Übernahme der Vorratspflicht gemäß § 5.

(2) Im Falle der Vorratshaltung gemäß Abs. 1 Z 3 müssen die Verträge eine Laufzeit von mindestens einem Jahr aufweisen. Der Vertragsabschluß ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bis zum Beginn der Bevorratungsperiode durch entsprechende Belege nachzuweisen. Die Lagerhaltung von Pflichtnotstandsreserven gemäß Abs. 1 Z 3 darf nur in Tanklagern erfolgen, die eine Mindestgröße von 500 m<sup>3</sup> aufweisen. Dritte, die eine Verpflichtung zur Lagerhaltung auf Grund privatrechtlicher Verträge übernommen haben, dürfen diese Verpflichtung nicht weiter überbinden.“

4. Artikel II § 5 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Mit Ausstellung der Bestätigung über die Übernahme der Vorratspflicht gelten die Lagerhalter im Umfang der Bestätigung als Vorratspflichtige im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat durch Verordnung einen Höchsttarif für die Übernahme der Lagerung durch einen behördlich genehmigten Lagerhalter festzulegen. Der Tarif ist so zu bemessen, daß er die mit der Lagerhaltung verbundenen Kosten deckt; er muß spätestens zu Beginn des Importjahres (Kalenderjahres) veröffentlicht werden, um für die dem Importjahr folgende Bevorratungsperiode Gültigkeit zu haben. Für das Inkrafttreten ist jeweils der Beginn der Bevorratungsperiode vorzusehen. Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.“

5. Artikel II § 5 Abs. 6 Z 4 wird folgender Satz angefügt:

„Änderungen der allgemeinen Bedingungen müssen spätestens zu Beginn des Importjahres (Kalenderjahres) veröffentlicht werden, um für die dem Importjahr folgende Bevorratungsperiode Gültigkeit zu haben.“

6. § 5 Abs. 6 Z 1 lautet:

- „1. Die Lagerhalter müssen Kapitalgesellschaften mit Sitz in Österreich sein, deren Unternehmensgegenstand die Übernahme der Vorratspflicht nach diesem Bundesgesetz ist. Für diese Gesellschaften muß ein Aufsichtsrat vorgesehen sein, dem je ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie ein Vertreter des Bundesgremiums des Mineralölhandels anzugehören hat. Diese Gesellschaften sind von den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 ausgenommen. Sie dürfen unbeschadet einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals nicht auf Gewinn gerichtet sein. Die Bestim-

mungen der §§ 74, 75, 77 bis 83, 353, 355 erster Satz, 359 Abs. 1 und 2, 360 Abs. 2 bis 4 der Gewerbeordnung 1973 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Erteilung der Bewilligung einer Betriebsanlage der Landeshauptmann zuständig ist. § 69 der Konkursordnung findet auf solche Kapitalgesellschaften keine Anwendung.“

7. Dem Artikel II § 5 Abs. 6 werden folgende Ziffern 6 bis 9 angefügt:

„6. Die Lagerhalter haben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jährlich ihre Bilanzen, Geschäftsberichte, Wirtschaftsprüferberichte sowie die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen. Die Lagerhalter sind gegenüber der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, dem Österreichischen Arbeiterkammertag sowie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Erteilung von Auskünften über die Geschäftsführung verpflichtet.“

7. Die Beschaffung und der Verkauf von Lagerbeständen sowie die Vergabe von Aufträgen über 1 Million Schilling müssen grundsätzlich im Wege der Ausschreibung erfolgen. Nur in jenen Fällen, in denen eine Ausschreibung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit widerspricht, darf mit beschränkter Ausschreibung oder freihändig vergeben werden.

8. Die Lagerhalter haben bei der Geschäftsführung den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu entsprechen.

9. Lagerhalter dürfen Auskünfte über die von Vorratspflichtigen ganz oder teilweise übernommenen Vorratspflichten sowie über Mengen die auf Grund von Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 gelagert werden, nur an die Behörde erteilen.“

8. Artikel II § 7 lautet:

„§ 7. Für Importeure, die eine Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 neu aufnehmen, besteht im ersten Kalendervierteljahr der Aufnahme der Importtätigkeit keine Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1. Im zweiten Kalendervierteljahr und jedem weiteren Kalendervierteljahr sind Lagerverträge mit einem mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter abzuschließen und Pflichtnotstandsreserven zu halten. Das Ausmaß der Lagervertragspflicht sowie der Verpflichtung zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven bestimmt sich aus dem im § 3 Abs. 1 und 2 enthaltenen Hundertsatz der Importe aller vorangegangenen Kalendervierteljahre. Ab dem Ende des Kalenderjahres, das mit dem Ende des vierten Kalendervierteljahres nach Neuaufnahme der Importtätigkeit zusammenfällt oder das ihm folgt, bestimmt sich das Ausmaß

seiner Lagervertragspflicht und Bevorratungspflicht nach § 3.“

9. Artikel II § 12 Abs. 1 lautet:

„§ 12. (1) Physische Personen, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, die Erdöl oder Erdölprodukte importieren, haben bis zum 31. Jänner eines jeden Jahres schriftlich unter Verwendung der hierfür amtlich aufzulegenden Formulare dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten den Vorjahresimport (§ 3 Abs. 5) an Erdöl und Erdölprodukten zu melden. Gleichzeitig ist mit der Meldung unter Beibringung entsprechender Nachweise anzugeben,

1. ob ein Lager gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 gehalten wird;
2. ob und in welchem Umfang die Vorratspflicht gemäß § 5 übernommen worden ist;
3. in welchem Umfang ein Vertrag über die Lagerung von Pflichtvorräten an Erdöl und Erdölprodukten mit einem mit Bundeshaftung ausgestatteten behördlich genehmigten Lagerhalter abgeschlossen worden ist.“

10. Artikel II § 21 lautet:

„§ 21. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen jenes Betrages zu bestrafen ist, der nach dem geltenden Höchstsatz für die gemäß § 3 Abs. 1 nicht überbundenen Mengen zu entrichten gewesen wäre, begeht, wer der Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 (Lagervertragspflicht) zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zum Zweifachen des Wertes der fehlenden Menge der Pflichtnotstandsreserven gemäß § 3 Abs. 2 zu bestrafen ist, begeht, wer der Verpflichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 (Vorratspflicht) zuwiderhandelt. Von einer Bestrafung ist abzusehen, wenn vor der Ansetzung oder Durchführung einer Kontrolle (§ 17) eine Meldung gemäß § 15 erstattet und die fehlende Menge unverzüglich ergänzt wurde.“

11. Artikel II § 23 erhält die Bezeichnung § 24. Der neue § 23 lautet:

„§ 23. (1) Wer Daten widerrechtlich offenbart oder verwertet, die ihm ausschließlich kraft seiner Eigenschaft als Lagerhalter gemäß § 5 anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, und deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des Betroffenen zu verletzen, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Der Täter ist nur auf Antrag eines in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten oder auf Antrag der Datenschutzkommission zu verfolgen.

(3) Die Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung ist auszuschließen, wenn dies



1. der Staatsanwalt, der Beschuldigte oder ein Privatbeteiligter beantragt, oder
  2. das Gericht zur Wahrung von Interessen am Verfahren nicht beteiligter Personen für notwendig hält.“
12. Artikel III lautet:

### „Artikel III

#### Brennstoffbevorratung von Kraftwerken

(1) Zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung haben Betreiber von mit fossilen Brennstoffen befeuerten Kraftwerken Brennstoffvorräte in einem Umfang zu halten, der es jederzeit ermöglicht die Lieferung elektrischer Energie im Umfang der Engpaßleistung für die Dauer von 30 Tagen fortzusetzen oder den Eigenbedarf zu decken.

(2) Die Brennstoffvorräte müssen folgenden Voraussetzungen genügen:

1. Die Bestände müssen sich am Standort des Kraftwerks befinden. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann auf Antrag einen anderen Lagerort zulassen, wenn dieser in der Nähe des Kraftwerks liegt und eine Transportverbindung zum Kraftwerk besteht, durch die innerhalb eines Tages die Menge Brennstoffe zum Kraftwerk verbracht werden kann, die dessen Tagesbedarf entspricht.
2. Der vorratspflichtige Kraftwerksbetreiber muß jederzeit berechtigt sein, ohne Zustimmung eines Dritten über die Bestände zu verfügen.
3. Die Bestände dürfen nicht der Erfüllung der Vorratspflicht auf Grund der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, anderer Rechtsvorschriften oder auf Grund von Verträgen mit Dritten dienen.
4. Die Bestände dürfen nicht zur angemessenen Bevorratung anderer Betriebe des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers erforderlich sein.
5. Die Beschaffenheit der Vorräte muß den bestehenden Rechtsvorschriften entsprechen.

(3) Die Vorratspflicht besteht nicht für Eigenanlagen mit weniger als 50 Megawatt Engpaßleistung.

(4) Die Vorratspflicht besteht für ein Kraftwerk insoweit nicht, als es

1. mit Erdgas betrieben wird, dessen Lieferung für die in Abs. 1 festgelegte Zeit vertraglich gesichert ist,
2. mit anderen Gasen als Erdgas oder mit Abfällen betrieben wird,
3. mit Braunkohle aus einem in der Nähe gelegenen Bergwerk betrieben wird und von dort eine Transportverbindung zum Kraftwerk besteht, durch die innerhalb eines Tages die Menge Kohle zum Kraftwerk verbracht werden kann, die dessen Tagesbedarf entspricht.

(5) Zur Verhütung unmittelbar drohender oder zur Beseitigung eingetretener Schwierigkeiten in der Stromversorgung des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers oder seiner Abnehmer kann der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Antrag des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers Brennstoffvorräte vorübergehend, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten freigeben. Dies ist nur so weit und so lange zulässig, als die Schwierigkeiten auf andere zumutbare Weise nicht behoben werden können.

(6) Ohne vorherige Freigabe nach Absatz 5 sind Entnahmen aus den Vorräten ausnahmsweise zulässig, wenn die Freigabe nicht rechtzeitig erlangt und eine Störung in der Stromversorgung auf andere zumutbare Weise nicht vermieden werden kann. Die Entnahme ist dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unverzüglich anzuzeigen und die nachträgliche Freigabe zu beantragen.

(7) Vorratspflichtige Kraftwerksbetreiber haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten jeweils für das abgelaufene Kalendervierteljahr bis zum Ende des darauf folgenden Monats schriftlich unter Verwendung amtlicher Vordrucke zu melden:

1. die für jedes Kraftwerk, das unter die Vorratspflicht fällt, an jedem Monatsende gehaltenen Bestände an fossilen Brennstoffen unter Angabe des Ortes der Lagerung und der Reichweite in Tagen,
2. die am Ende des Kalendervierteljahres gehaltenen Gesamtbestände des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers an fossilen Brennstoffen,
3. den Gesamtverbrauch des vorratspflichtigen Kraftwerksbetreibers an fossilen Brennstoffen und den Verbrauch des einzelnen Kraftwerks.

(8) Vorratspflichtige Kraftwerksbetreiber haben dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Verlangen innerhalb einer ihnen gesetzten Frist die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Vorratspflicht überwachen zu können.

(9) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Abs. 1 nicht ständig die vorgeschriebenen Brennstoffvorräte hält.

(10) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen ist, begeht, wer die Meldungen und Auskünfte gemäß Abs. 6 und 7 nicht oder nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet.“

13. Der bisherige Artikel III erhält die Bezeichnung Artikel IV; Artikel IV Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1992 außer Kraft.“

14. Artikel IV Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Mit der Vollziehung des Artikels II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 20 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich des § 23 der Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich des § 24 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres;
4. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

(3) Mit der Vollziehung des Artikels III dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.“

15. Der bisherige Artikel IV entfällt.

#### Artikel III

(1) Für die ab 1. März 1989 beginnende Bevorratungsperiode beträgt der Höchsttarif gemäß Artikel II § 5 Abs. 5 548 S exklusive Umsatzsteuer für je 1 000 Erdöleinheiten pro Jahr.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes geltenden allgemeinen Bedingun-

gen gem. Art. II § 5 Abs. 6 Z 4 gelten auch für die ab 1. März 1989 beginnende Bevorratungsperiode.

#### Artikel IV

Das Erdölbevorratungs-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 161/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Dauer der Laufzeit dieser Kredite, ist der Rechnungshof zur Überprüfung der Gebarung dieser Gesellschaft berufen.“

2. § 8 lautet:

„§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 1 Abs. 1 letzter Satz sowie des § 1 Abs. 2 lit. c der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.“

#### Artikel V

(1) Artikel II Z 13 bis 15 sowie Artikel IV dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Artikel II Z 1 bis 11 sowie Artikel III dieses Bundesgesetzes treten mit 1. März 1989 in Kraft.

(3) Artikel II Z 12 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

Waldheim

Vranitzky